

Fremdsprachenerwerb in der BM 2

Wegleitung für die Akkreditierung von bereits vorhandenen Sprachzertifikaten und die temporäre Teildispensation vom Fremdsprachenunterricht

1. Rahmenbedingungen des Fremdsprachenunterrichts in der BM 2

Zunehmend verfügen Studierende in der BM 2 bereits bei Kursbeginn über das notwendige Abschluss-Zertifikat in einer oder beiden Fremdsprachen. Zielsetzung unserer Schule ist, das erreichte Sprachniveau beizubehalten und zu vertiefen oder wo immer möglich auf ein höheres Level auszubauen.

1.1 Sprachzertifikate und Erfahrungsnoten

In den Fremdsprachen sind Erfahrungsnoten und extern abzulegende Sprachzertifikate erforderlich.

1.2 Mindest-Anspruchs-Levels

Typ Wirtschaft: Niveau B2 (Englisch First, Französisch DELF B2)

Typ Dienstleistungen: Niveau B1 (Englisch PET/BEC, Französisch DELF B1)

1.3 Italienisch anstelle von Französisch

Anstelle von Französisch kann eine Fremdsprache in Italienisch auf den gleichen Levels wie oben abgeschlossen werden. Dazu ist vor Lehrgangsbeginn ein schriftlicher Antrag an die Abteilungsleitung zu stellen. Es ist zu belegen, dass das Sprachniveau dem entsprechenden Level zum erfolgreichen Bestehen des Zertifikats entspricht.

Unsere Berufsfachschule bietet keinen Regelunterricht in dieser Sprache an. Somit wird keine Erfahrungsnote in diesem Fach eingetragen, sondern der Vermerk «erfüllt», sofern das entsprechende Zertifikat rechtzeitig vorliegt (CELI 2 bzw. CELI 3). Liegt das Diplom erst bis April des Abschlussjahres vor, sollte gleichzeitig Französisch besucht werden. Liegt es bereits vor Ausbildungsbeginn vor, kann auf Französisch gänzlich verzichtet werden.

2. Dispensation vom Ablegen der Zertifikatsprüfung in einer Fremdsprache

2.1 Abschlusszertifikat ist bereits vorhanden

Wer vor den angesetzten Prüfungsterminen über das entsprechende, bestandene Zertifikat verfügt, kann sich dieses im Rahmen des Qualifikationsverfahrens anrechnen lassen. Vorgehen:

- Antrag via Formular unter Einreichung des Zertifikats inkl. Punkteblatt. Die erreichten Punkte werden gemäss Diplomrechner in eine Note umgerechnet: <https://www.skkbs-csepc.ch/diplomrechner>
- Bei Zertifikatsprüfungen, die vor Beginn der Ausbildung abgelegt wurde, wird nur anerkannt, was erfolgreich abgelegt (also bestanden) wurde.

2.2 Andere anerkannte Sprachzertifikate

Sofern das Zertifikat von der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) anerkannt ist, kann dieses wie im Abschnitt 2.1 beschrieben eingereicht werden.

3. Dispensation vom Unterrichtsbesuch im einjährigen Vollzeitlehrgang (BV)

3.1 Unterrichtsbesuch mit Erfahrungsnoten

Das Reglement schreibt vor, dass auch bei bereits vorhandenen Zertifikaten für das Qualifikationsverfahren Erfahrungsnoten zwingend erforderlich sind. Somit ist der Besuch des Sprachunterrichts für den Erwerb dieser Erfahrungsnoten grundsätzlich obligatorisch.

3.2 Englisch-Module

In BV-Klassen, in denen bereits alle das Zielzertifikat abgeschlossen haben, wird der Englischunterricht modulartig (und stark reduziert) angeboten. In diesen Modulen besteht für alle Präsenzpflicht und die Prüfungen sind zur Erbringung von Erfahrungsnoten abzulegen. In Klassen mit regulärem EN-Unterricht zur Diplomvorbereitung kommt Regelung 3.3 zum Zug.

3.3 Temporäre Dispensation im Fach Englisch und/oder Französisch (Typ D und W)

Die Fachlehrperson kann auf Antrag der Studierenden eine temporäre Dispensation vom Unterricht erteilen, wenn

- ein Zertifikat von B2 oder höher vor Kursbeginn eingereicht wurde (via *Forms*-Befragung) und
- der aktuelle Notenschnitt der Semesterprüfungen stets über einer 5.0 liegt. Es sind mindestens so viele Prüfungen abzulegen, wie für die Erteilung einer Semesternote nötig sind.

4. Dispensation vom Unterricht im zweijährigen Lehrgang (BT)

4.1 Unterrichtsbesuch mit Erfahrungsnoten

Das Reglement der Berufsmaturität schreibt vor, dass auch bei bereits vorhandenen Zertifikaten für das Qualifikationsverfahren Erfahrungsnoten zwingend erforderlich sind. In der BT genügen die Erfahrungsnoten des zweiten Ausbildungsjahres (siehe Abschnitt 4.2).

4.2 Temporäre Dispensation im Fach Englisch und/oder Französisch (Typ D und W)

Im BT-Lehrgang kann für das erste Ausbildungsjahr eine Komplettdispensation für die Fremdsprache beantragt werden, wenn

- ein Zertifikat von B2 oder höher vor Kursbeginn eingereicht wurde und die Dispensation schriftlich, per E-Mail, beantragt wurde.
- Wer eine Dispensation erhält, besucht den Unterricht im ganzen ersten Jahr nicht und erhält im Semesterzeugnis den Eintrag «dispensiert». Die Notenposition kann in diesem Fall nicht für die Ermittlung des Promotionsschnitts herangezogen werden.

Im zweiten Jahr des Lehrgangs ist der Unterricht grundsätzlich zu besuchen. Die Fachlehrperson erteilt eine Semesternote. Temporäre Teildispensen können durch die Fachlehrperson bei Unterforderung (Zertifikat auf Niveau B2 plus durchgehend 5.0 im Schnitt) erteilt werden oder, wenn sich der Fachunterricht einzelner Lektionen ausschliesslich mit der bereits abgeschlossenen Diplomvorbereitung und nicht dem nächsten Prüfungsthema befasst. Es sind mindestens so viele Prüfungen abzulegen, wie für die Erteilung einer Semesternote nötig sind.